

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund der Änderungssatzung vom 24.06.1991 ergibt sich derzeit folgender Satzungswortlaut:

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 07.07.1989 (GVBl S. 343) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1989 (GVBl S. 361) erläßt die Gemeinde **Neuendorf** folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde Neuendorf erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Abs. 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittliche gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (2) Vom Abzug nach Abs. 1 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis zu 5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,

2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser

ab 01. Januar 1981	0,24 DM
ab 01. Januar 1982	0,35 DM
ab 01. Januar 1983	0,47 DM
ab 01. Januar 1984	0,59 DM
ab 01. Januar 1985	0,70 DM
ab 01. Januar 1986	0,79 DM
ab 01. Januar 1991	1,-- DM
ab 01. Januar 1993	1,20 DM
ab 01. Januar 1995	1,40 DM
ab 01. Januar 1997	1,60 DM
ab 01. Januar 1999	1,80 DM.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuendorf, 16. Februar 1982

gez.

Z a h r a d k a

1. Bürgermeister der
Gemeinde Neuendorf

1. Änderung:

§ 6 Abs. 2 wurde gestrichen

Vor § 6 Abs. 1 entfiel die Absatzbezeichnung

Inkrafttreten: 13.01.1990

Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 12.01.1990, Nr. 2/1990 amtlich bekanntgemacht.

2. Änderung:

Neufassung von § 6

Inkrafttreten: 13.07.1991

Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 28.06.1991, Nr. 26/1991, amtlich bekanntgemacht. Eine Ergänzung der Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt vom 12.07.1991, Nr. 28/1991.